

## 12. Hamburger Fondsgespräche

### Aktuelle regulatorische Entwicklungen

Dr. Robert Eberius (P+P Pöllath + Partners)

Dr. Stephan Schade (P+P Pöllath + Partners)

Hamburg, 19. November 2019

Berlin | Frankfurt a. M. | München  
[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

## ■ Agenda

1.	Pre-Marketing	3
2.	5. Geldwäscherichtlinie	6
3.	ESG-Compliance	15

## Agenda

1.	Pre-Marketing	3
2.	5. Geldwäscherichtlinie	6
3.	ESG-Compliance	15

## ■ Pre-Marketing (neue Regeln für die AIFMD)

### Ergänzung der Vertriebspflichten

**Status quo** Richtlinie (EU) 2019/1160 vom 20. Juni 2019; ist umzusetzen bis 2. August 2021

**Ziel** EU-einheitliche Regelung für sog. Pre-Marketing („vorvertriebliche Maßnahmen“)  
→ bisher: BaFin Merkblatt zum Vertrieb vom 4. Juli 2013

**Adressaten** AIFM, EuVECA-Verwalter, EuSEF-Verwalter (nur registrierte AIFM?)

#### Definition von Pre-Marketing

amtliche Definition für „Pre-Marketing“



- (1) die durch den [AIFM] erfolgende Bereitstellung von
  - (2) [...] Informationen [...] über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte
  - (3) an potenzielle Anleger [...] in der Union
  - (4) um festzustellen, inwieweit diese Interesse an einem in deren Mitgliedstaat noch nicht zum Vertrieb zugelassenen Fonds haben [...]
- darf noch kein Angebot zur Zeichnung sein

## Pre-Marketing

### Anzeigepflichten, Unzulässigkeit von Zeichnungen, Reverse Solicitation

#### Neue Anzeigepflicht

Informelle schriftliche oder elektronische Mitteilung über Beginn des Pre-Marketings des Fondsmanagers an Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb von 2 Wochen ab Beginn des Pre-Marketings  
→ u.a. anzugeben: Mitgliedsstaaten, in welchen Pre-Marketing stattfindet, Zeitraum, Fonds  
(Fondsmanager müssen Pre-Marketing angemessen dokumentieren)

#### Keine Zeichnung

Zeichnung von Anteilen iRd Pre-Marketings nicht erlaubt, sondern nur in Übereinstimmung mit Vertriebsvorschriften

#### Reverse Solicitation wird eingeschränkt

1. Kein Berufen der Fondsmanager auf Reverse Solicitation  
→ sofern Zeichnung innerhalb von 18 Monate nach Pre-Marketing stattfindet, ist die Zeichnung ein Vertriebsergebnis
2. Bei Investoren, die iRd Pre-Marketings kontaktiert wurden, überhaupt keine Reverse Solicitation möglich

## Agenda

1.	Pre-Marketing	3
2.	5. Geldwäscherichtlinie	6
3.	ESG-Compliance	15

## Status quo

### Geldwäscheprävention im Fokus der BaFin 2019 & GwG-Novelle 2020

- Mai 2018 Erlass der EU-Richtlinie (2018/843) zur Änderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie
- Dezember 2018 Die BaFin gibt Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG heraus & rückt für 2019 die Geldwäscheprävention in den Fokus
- Mai 2019 Veröffentlichung des Referentenentwurfs (BMF) zur GwG-Novelle
- Juli 2019 Veröffentlichung des Entwurfs der Bundesregierung zur GwG-Novelle
- Oktober 2019 Veröffentlichung der Nationalen Risikoanalyse
- Oktober 2019 1. Beratung im Bundestag und Überweisung an die Ausschüsse
- November 2019 Zustimmung des Finanzausschusses zur GwG-Novelle
- Januar 2020 Inkrafttreten des neuen GwG (?), Fristende für nationale Umsetzung der 5. EU Geldwäscherichtlinie

*mit Änderungen insbesondere im  
Immobilienbereich,  
plus 3. Lesung im Bundestag*

## ■ Der Entwurf der Bundesregierung (1/5)

- Definitionen (§ 1)
  - Politisch exponierte Person: Erweiterung um weitere Amtsträger in dynamischer Liste der EU-Kommission (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)
  - Finanzunternehmen: Eigenständige GwG-Definition, losgelöst vom KWG-Begriff (Abs. 24)
    - Kapitalverwaltungsgesellschaften unterliegen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 den GwG-Vorgaben
  
- Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3)
  - Klarstellung, dass ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter anzugeben ist, wenn kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann (Abs. 2 S. 5)



## Der Entwurf der Bundesregierung (2/5)

*plus Dokumentation der Eigentums- und  
Kontrollstrukturen*

- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 8)
  - Aufzeichnungen zur Ermittlung aller wirtschaftlich Berechtigten (nunmehr u.a. auch eingetragene Personengesellschaften, Trusts und nicht rechtsfähige Stiftungen) sind aufzubewahren (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a)
  - Schwierigkeiten bei der Überprüfung (fiktiver) wirtschaftlich Berechtigter jur. Personen sind i.d.R. aufzuzeichnen (Abs. 1 S. 3)
  - Vernichtung der Aufzeichnungen nach spätestens zehn (statt wie bisher fünf) Jahren (Abs. 4); bei Geschäftsbeziehungen beginnt die Frist erst nach deren Beendigung
- Identifizierung (§ 11)
  - Verpflichtete müssen bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit u.a. (Personen-)Gesellschaften (§ 20) und bestimmten Rechtsgestaltungen (§ 21) einen Registrierungsnachweis oder Auszug aus dem Transparenzregister einholen (Abs. 5 S. 2)
    - Meldung von Unstimmigkeiten (§ 23a)
    - Auslandssachverhalte ?
  - Bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sind angemessene Maßnahmen für die Identitätsüberprüfung zu ergreifen (Abs. 5 S. 5)

## Der Entwurf der Bundesregierung (3/5)

- Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15)
  - Neuordnung: Unterschiedlich verstärkte Sorgfaltspflichten für politisch exponierte Personen (= Abs. 3 S. 1 Nr. 1a aF) und bei Beteiligung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko (= Abs. 3 S. 1 Nr. 1b aF)
  - Risikobasierte Karenzzeit bei ehemaligen politisch exponierten Personen von mindestens 12 Monaten (Abs. 4 S. 3)
  - Katalog expliziter und verstärkter Sorgfaltspflichten für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit einem Drittstaat mit hohem Risiko oder unter Beteiligung von nat. oder jur. Personen in einem solchen Hochrisikostaat (Abs. 5)
  - Möglichkeit der Aufsicht zur Anordnung weiterer verstärkter Sorgfaltspflichten (Abs. 5a mit Beispielkatalog)
  
- Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung (§ 17)
  - Erfüllung der allg. Sorgfaltspflichten durch Dritte: Pflicht zur Sicherstellung einer GwG-konformen Identifizierung von im Inland ansässigen Personen und Bedingungen zum Rückgriff auf bestehende Informationen bei Dritten (Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. Abs. 3a)

## Der Entwurf der Bundesregierung (4/5)

- Meldepflicht von Nicht-EU Trustees zum Transparenzregister (§ 21 Abs. 1 S. 2)
  - inländische Vertragsparteien oder Immobilien
- Einsichtnahme durch alle Mitglieder der Öffentlichkeit (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
  - Name, Geburtsmonat und -jahr (ohne berechtigtes Interesse)
  - Ergänzung der Staatsangehörigkeit als mitzuteilende Angabe
- Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle (§ 23a)
  - Anzeigepflicht (und keine neue Prüfpflicht) via Internetseite der registerführenden Stelle, wenn einzelne Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten voneinander abweichen oder unterschiedliche wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden (Abs. 1 u. 2)

Bei Immobilienerwerb sind auch ausländische  
Rechtsträger meldepflichtig

Auskunftsrecht über  
Einsichtnahmen

## ■ Der Entwurf der Bundesregierung (5/5)

- Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten („*Whistleblower*“) (§ 49)
  - Beschwerderecht und Benachteiligungsverbot: Beschwerden können über das vertrauliche Informationssystem der Aufsicht (vgl. § 53 Abs. 1 u. 5a) eingereicht werden
- Bußgeldvorschriften (§ 56)
  - Abbildung der Neuerungen
- Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1)
  - Klarstellung: Faktoren bzgl. des geografischen Risikos betrifft Registrierung, Niederlassung und Wohnsitz

Registrierungspflicht für alle Verpflichtete des  
GwG bei der Zentralstelle für  
Finanztransaktionsuntersuchungen

## ■ Unterschiede zum Referentenentwurf

- Definitionen (§ 1)
  - Definition der Leitungsebene (Abs. 15a GwG RefE, vgl. Abs. 15 aF) entfällt
  - Finanzunternehmen: Explizite Ausnahme für Holdinggesellschaften (Abs. 24 aE)
  - Klarstellung: Nur ein Mutterunternehmen innerhalb einer Gruppe (Abs. 25)
- Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15)
  - Dezierte Aufführung, was zum Katalog verstärkter Sorgfaltspflichten zählt, statt vager Handlungsbefehle (nicht mehr: „zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten“) (Abs. 5)
- Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen (§ 20)
  - Staatsangehörigkeit nicht mehr in jedem Fall zu melden (Abs. 1 u. 2)
- Haftungsmaßstab (§ 56)
  - Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder leichtfertig (und nicht schon fahrlässig) handelt (Abs. 1)

*Fahrlässigkeit genügt bei einzelnen Pflichten (z.B. bzgl. Benennung eines Verantwortlichen in der Geschäftsleitung oder Bestellung eines GW-Beauftragten)*

## Ausblick

### ... und was jetzt?

- Aktualisierung der Risikoanalyse und Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen
- Anpassung von Prozessen (verpflichtende Einbindung des Transparenzregisters)
- Transparenzregister 2020
  - Vision: Europaweite Vernetzung der nationalen elektronischen Transparenzregister
  - Ziel: Effizientere Identifikation und Erfassung von wirtschaftlich Berechtigten
  - Mangel: Es fehlt weiterhin ein geschütztes Vertrauen in die Angaben

## Agenda

1.	Pre-Marketing	3
2.	5. Geldwäscherichtlinie	6
3.	ESG-Compliance	15

## ■ EU-Kommission – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums Transparenz-VO, Ergänzungen von AIFMD und MiFID

1. Einführung eines **EU-Klassifizierungssystems** für nachhaltige Tätigkeiten
2. Normen und Kennzeichen für **umweltfreundliche Finanzprodukte**
3. **Förderung von Investitionen in nachhaltige Produkte**
4. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der **Finanzberatung**
5. Entwicklung von **Nachhaltigkeitsbenchmarks** (ESG-Benchmarks)
6. Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in **Ratings und Marktanalysen**
7. Klärung der **Pflichten** institutioneller **Anleger und Vermögensverwalter**
8. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den **Aufsichtsvorschriften**
9. Stärkung der Vorschriften zur **Offenlegung** von Nachhaltigkeitsinformationen und zur **Rechnungslegung**
10. Förderung einer **nachhaltigen Unternehmensführung** und Abbau kurzfristigen Denkens



## ■ EU-Kommission – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Transparenz-VO, Ergänzungen von AIFMD und MiFID

1. Einführung eines EU-Klassifizierungssystems für nachhaltige Tätigkeiten

3. Förderung von Investitionen in nachhaltige Produkte

4. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung

7. Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter

9. Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung

## ■ **Transparenzverordnung (2018/0179/COD)**

### Ziel, Adressaten, Berichtspflichten

**Status quo:** Ausverhandelt; soll noch 2019 erlassen werden

**Ziel:** Vergleichbarkeit in Bezug auf ESG-Risiken, nachteilige Nachhaltigkeitswirkungen und nachhaltige Investitionsziele

**Adressaten:** Finanzmarktteilnehmer (FMT) und Finanzberater

→ u.a. KVGen (AIFM), Versicherer die IBIP anbieten, Hersteller von Altersvorsorgeprodukten

**Berichtspflichten:** 1. Alle FMT und Finanzberater (auf ihrer Webseite und in vorvertraglichen Informationen) u.a.:

- Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen + Beratungen
- FMT: Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Definition für „Nachhaltigkeitsrisiko“ (*sustainability risk*):

„[(1)] ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten

[(2)] infolge einer nachteiligen Nachhaltigkeitswirkung tatsächlich oder potenziell

[(3)] erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“

## ■ **Transparenzverordnung (2018/0179/COD)**

### Berichtspflichten, Zeitplan

#### Berichtspflichten:

2. Finanzmarktteilnehmer mit nachhaltigen Finanzprodukten u.a.:

(a) Auf ihrer Webseite und in vorvertraglichen Informationen:

(i) o.g. Berichtspflichten aller Finanzmarktteilnehmer

(ii) ökologische oder soziale Merkmale bzw. angestrebtes Nachhaltigkeitsziel des Produkts

(b) In ihren regelmäßigen Berichten (z.B. Jahres- oder Quartalsberichte):

(i) „Gesamtnachhaltigkeitswirkung“ des Finanzprodukts

(ii) Umfang der Zielerreichung in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale

#### Ab wann gilt das?

Aktueller Entwurf muss noch von Kommission bestätigt werden; dann Erlass durch EP und Rat (soll noch 2019 passieren)

Berichtspflichten gelten nach Ablauf von 15 Monaten nach Veröffentlichung der Transparenz-VO bzw. iBa Berichte ab 1. Januar des Jahres nach diesem Zeitpunkt (Art. 12 Unterabsätze 2 und 3 Transparenz-VO)

## ■ **Transparenzverordnung (2018/0179/COD)**

### Berichtspflichten, Zeitplan

#### Auch interessant:

Definition für „Nachhaltigkeitsfaktoren“ (*sustainability factors*):

➤ *„Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“*

Definition für „nachhaltige Investitionen“ (*environmentally sustainable investments*):

➤ *„i) Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen [..]*

*ii) Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen [..]*

*sofern die Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden [..]“*

**Taxonomie-VO & VO zur ESG-Ergänzung der MiFID nehmen Bezug auf div. Definitionen**

## ■ Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in interne Prozesse

### Kapitalverwaltungsgesellschaften: ESMA-Vorschläge vom 30. April 2019

#### Status quo:

ESMA hat am 30. April 2019 finalen Bericht mit Ratschlägen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in AIFMD veröffentlicht

Bisher aber kein Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 der Kommission bekannt

#### Adressaten:

Kapitalverwaltungsgesellschaften (bei nur registrierten KVGen: soweit die geänderten Artikel anwendbar sind)

#### Inhalt:

→ Prinzipienbasierter Ansatz statt detaillierte Pflichtvorgaben

#### 1. Organisatorische Anforderungen



- a) Ressourcen (Art. 22): auch ausreichende Arbeitskräfte und Expertise für effektive Integration von Nachhaltigkeitsrisiken vorhalten
- b) Allgemeine org. Anf. (Art. 57): Nachhaltigkeitsrisiken sind bei allen Prozessen, Kontrollmechanismen, Informations- und Aufzeichnungsvorgaben zu berücksichtigen
- c) Kontrolle (Art. 60): Geschäftsleitung muss für Integration von Nachhaltigkeitsrisiken verantwortlich sein

## ■ Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in interne Prozesse

### Kapitalverwaltungsgesellschaften: ESMA-Vorschläge vom 30. April 2019

#### Inhalt: 2. Verhaltenspflichten

- a) Interessenkonflikte (Erwägungsgrund 48 (bis)): Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren:
  - bei der Vergütung oder privaten Geschäften maßgeblicher Mitarbeiter
  - soweit solche zu Greenwashing, Churning oder Falschangaben iBa Anlagestrategie führen könnten
- b) Due Diligence (Art. 18): bei Auswahl und Überwachung von Investments:
  - Nachhaltigkeitsrisiken beachten
  - ggf. nachteilige Auswirkungen von Anlagenentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beachten

#### 3. Risikomanagement

- Grundsätze für das Risikomanagement (Art. 40): AIFM muss für jeden AIF auch Nachhaltigkeitsrisiken bewerten können

#### Ab wann gilt das?

Unbekannt (bisher wurde kein legislativer Entwurf veröffentlicht)

## Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in interne Prozesse

### MiFID-Wertpapierfirmen: ESMA-Vorschläge vom 30. April 2019

#### Status quo:

ESMA hat am 30. April 2019 finalen Bericht mit Ratschlägen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in MiFID II veröffentlicht

Bisher aber kein Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission bekannt

#### Inhalt:

→ Prinzipienbasierter Ansatz statt detaillierte Pflichtvorgaben

Organisatorische Anforderungen (Erwägungsgründe und Art. 21 und 23 der Delegierten VO)

1. Art. 21: „ESG-Erwägungen“ (*considerations*) müssen, soweit relevant für die Dienstleistungen, bei der Organisation der Wertpapierfirma berücksichtigt werden (Definition? ESMA: ...)
2. Art. 23: Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos muss Teil des Risikomanagement werden
3. a) Erwägungsgründe: Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vertrieb von nachhaltigen Investments identifizieren (z.B. Churning, Falschangaben);  
b) Compliancefunktion, interne Revision und Management müssen bei ihren Pflichten auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen

#### Ab wann gilt das?

Unbekannt (bisher wurde kein legislativer Entwurf veröffentlicht)

## Produktkonzipierung und -vertrieb

### Delegierte VO zur MiFID II - Berücksichtigung von ESG-Präferenzen der Kunden bei Beratung

#### Status quo:

Delegierte VO zur Ergänzung der Delegierten VO (EU) 2017/565 liegt in konsultierter finaler Fassung vom 4. Januar 2019 vor; wird angenommen, sobald Transparenz-VO in Kraft ist

Delegierte VO (EU) 2017/565 konkretisiert u.a. Wohlverhaltenspflichten geändert werden: neue Definitionen, Art. 52 und Art. 54 (u.a. von §§ 63, 64 WpHG in Bezug genommen)

#### Adressaten:

Wertpapierdienstleistungsunternehmen (insb. Anlageberater und Portfolioverwalter)

#### Inhalt:

1. Adressaten müssen bei den Kunden ESG-Präferenzen abfragen und diese bei Empfehlungen berücksichtigen
2. ggf. Kleinanlegern erklären, wie seine ESG-Präferenzen bei Empfehlungen berücksichtigt wurden

#### Ab wann gilt das?

12 Monate nach Inkrafttreten der Delegierten VO (2019 / Anfang 2020?)

#### Auch noch wichtig:

Transparenz-VO-Pflichten gelten parallel und ergänzend!



## Produktkonzipierung und -vertrieb

### ESMA-Vorschläge vom 30. April 2019 zu MiFID II - ESG-Faktoren bei der Zielmarktdefinition

#### Status quo:

ESMA hat am 30. April 2019 finalen Bericht mit Ratschlägen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in MiFID II veröffentlicht

Bisher aber kein Entwurf zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission bekannt

#### Inhalt:

→ Änderung der Richtlinienvorgaben für Zielmarktdefinition (Art. 9 und 10 der Delegierten RL)

1. ESG-Präferenzen der Kunden (soweit relevant) müssen bei der Zielmarktfestlegung miteinbezogen werden
2. ESG-Merkmale eines Finanzinstruments (soweit relevant) müssen mit Zielmarkt konsistent sein

#### Ab wann gilt das?

Unbekannt (bisher wurde kein legislativer Entwurf veröffentlicht; außerdem: Richtlinie bedarf Umsetzung durch Mitgliedstaaten)

## Taxonomie-Verordnung (2018/0178/COD)

### Ziel/Bedeutung, Adressaten, Anwendungspflicht?

**Status quo:** Entwürfe vom 28. März 2019 und 23. September 2019 werden [m.E.] noch immer heftig diskutiert  
Einigung und Erlass der Verordnung in 2019 werden immer unwahrscheinlicher

**Ziel:** Vorgabe verbindlicher Begriffe zur Bestimmung von (ökologisch) nachhaltigen Tätigkeiten  
→ Verhinderung von Greenwashing  
→ Kostensenkung für Anleger durch Vergleichbarkeit  
→ Anreize für Produktentwickler, ESG-Faktoren zu beachten

**Kein Ziel:** Regelung zulässiger Investitionen

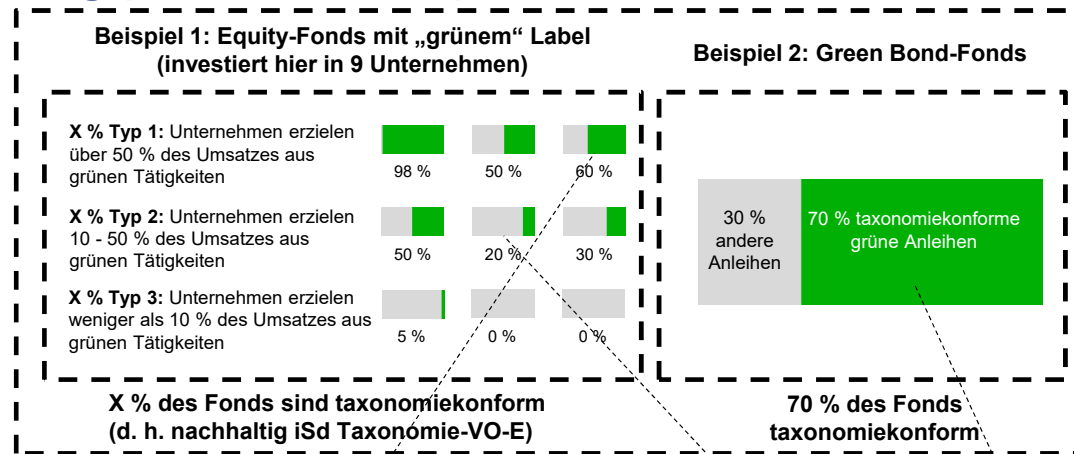
**Adressaten:**

1. Mitgliedstaaten (für alle Regelungen im Bereich der „nachhaltigen“ Investitionen)
2. Finanzmarktteilnehmer (u.a. AIFM, institutionelle Investoren, Versicherer, Anbieter von Pensionsprodukten)  
→ ursprünglich: nur für solche FMT, die als nachhaltig bezeichnete Produkte anbieten  
→ Legislative Entschließung v. 28. März 2019: Alle! (mit Befreiungsmöglichkeit)

**Pflichten (für FMT):** ESG-Daten ermitteln und offenlegen

## Taxonomie-Verordnung (2018/0178/COD)

Finanzprodukte, welche Anlegern von Finanzmarktteilnehmern angeboten werden



Investierbare Finanzanlagen

Anteile

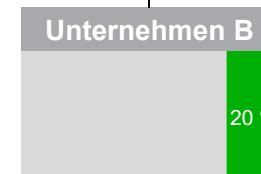
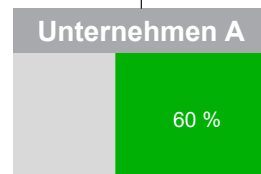
Anteile

Grüne Anleihen

Beispiel: **Unternehmen B** **begibt grüne Anleihen** (hier als 100 % grün eingestuft) für taxonomiekonforme Tätigkeiten

Unternehmen

**Beispiel 1:** Unternehmen A erbringt **60 % taxonomiekonforme (nachhaltige) Tätigkeiten** (z. B. Herstellung energieeffizienter Anlagen für Gebäude)



**Beispiel 2:** Unternehmen B erbringt **20 % taxonomiekonforme (nachhaltige) Tätigkeiten** (z. B. Personeneisenbahnverkehr)

Wirtschaftliche Aktivitäten und damit verbundene Vermögenswerte

Nicht klassifiziert

Taxonomiekonform („Nachhaltig“ iSd Taxonomie-VO-E)

## Taxonomie-Verordnung (2018/0178/COD)

### Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit, Inkrafttreten, Offenlegung

#### Wann ist eine Wirtschaftstätigkeit (ökologisch) nachhaltig?

1. Muss eines der sechs definierten Umweltziele fördern (nach Art. 3 u.a.: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Übergang zu Kreislaufwirtschaft ...)
2. Darf kein Umweltziel erheblich beeinträchtigen (DNSH-Principle)
3. Mindestarbeitsschutzprinzipien beachten (Art. 13)
4. Muss mit den technischen Evaluierungskriterien im Einklang stehen

#### Ab wann gilt das?

1. Taxonomie-VO muss erst vom EP verabschiedet werden (sollte ursprünglich 2019 passieren...)
2. Delegierte VO mit den techn. Evaluierungskriterien müssen erlassen werden (sollte eigtl. für die ersten beiden Umweltziele noch dieses Jahr geschehen, damit die techn. Evaluierungskriterien für diese ab 1. Juli 2020 anwendbar werden)
3. Weitere Delegierte VO sollen schrittweise bis Ende 2022 in Kraft treten

#### Was muss wie offengelegt werden?

(Erinnerung: nur für Anbieter „nachhaltiger“ Produkte zwingend; alle anderen können Anwendung ausschließen)

Zum Umfang und Inhalt der Berichtspflichten kommt eine (weitere) Delegierte VO (Art. 4 Abs. 3)

- Zumindest:
1. Prozentualer Anteil der Beteiligungen an Unternehmen, die ökolog. nachh. Tätigkeiten nachgehen
  2. Prozentualer Anteil der Investitionen in ökolog. nachh. Tätigkeiten an gesamten Investitionen

Art und Weise: (noch) keine konkreten Vorgaben (wohl im Prospekt)

## BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

**Status quo:** Entwurf vom 20. September 2019, Konsultation lief bis 3. November 2019

**Ziel:** Orientierung im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, v.a. durch Beispiele und Leitfragen  
→ Kompendium sinnvoller Verfahrensweisen / von Good-Practice-Ansätzen

**Pflichten?** Keine Erweiterung / Abschwächung verbindlicher gesetzlicher / aufsichtlicher Vorgaben iBa Nachhaltigkeitsrisiken

**Inhalt:** Ganzheitliche Überprüfung auf Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von Geschäftsstrategie + Risikostrategie

Zentraler Punkt: Risikomanagement

→ BaFin: Nachhaltigkeitsrisiken ≠ separate Risikoart, sondern Teilaspekt bereits bekannter Risikoarten

→ Definition von Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie zeitlichem Rahmen für Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken

→ regelmäßige Überprüfung der gewählten Methoden und Verfahren

→ ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in schriftlichen RisikomanagementRL

Prüfung, ob wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken durch bestehende unternehmensindividuelle Stresstests abgebildet werden oder ob neue / modifizierte Stresstests zu erstellen sind

## ■ Unser Beraterteam



**Dr. Stephan Schade**

Rechtsanwalt  
Counsel

### Tätigkeitsschwerpunkte:

- Private Equity | Private Funds
- Venture Capital
- Fondsstrukturierung (Steuer-, Aufsichts-, Gesellschafts- und Vertragsrecht)
- Beratung bei Fonds- und Co-Investments
- Sekundärtransaktionen bei Fondsbeteiligungen
- Fonds-Compliance

P+P Pöllath + Partners Berlin  
stephan.schade@pplaw.com  
Tel.: +49 (30) 25 353 117



**Dr. Robert Eberius, LL.M.  
(Stellenbosch)**

Rechtsanwalt  
Senior Associate

### Tätigkeitsschwerpunkte:

- Private Equity | Private Funds
- Fondsstrukturierung
- Finanzaufsichtsrecht
- Investmentsteuerrecht
- Sekundärtransaktionen
- Fonds-Compliance

P+P Pöllath + Partners Berlin  
robert.eberius@pplaw.com  
Tel.: +49 (30) 25 353 117

## ■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### **P+P Berlin**

Potsdamer Platz 5 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 25353-0 | Fax: +49 30 25353-999

E-Mail: [ber@pplaw.com](mailto:ber@pplaw.com)

### **P+P Frankfurt a. M.**

An der Welle 3 | 60322 Frankfurt a. M.

Tel.: +49 69 247047-0 | Fax: +49 69 247047-30

E-Mail: [fra@pplaw.com](mailto:fra@pplaw.com)

### **P+P München**

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16 | 80331 München

Tel.: +49 89 24240-0 | Fax: +49 89 24240-999

E-Mail: [muc@pplaw.com](mailto:muc@pplaw.com)

